

CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug "EURO III sicher" "EURO IV sicher" "EURO V sicher"

Fahrzeugtyp und Marke:	TGA 18.440 4X2 LLS-U / MAN
Fahrzeugidentifizierungsnummer (VIN):	WMAH13ZZ07M468495
Motortyp / Nummer:	D2056LF23 / 50514922761495

Die/der¹

- jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat²,
- Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers oder
- eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird,³

MHS Truck & Bus SRL
B-dul Iuliu Maniu, Nr. 592A
061129 Bucuresti, Romania

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen der UN-ECE Regelungen und/oder EG-Richtlinien entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

MOTORLEISTUNG

- Messungen nach UN-ECE R85.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 80/1269/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/99/EG oder in einer später geänderten Fassung.

ANFORDERUNGEN AN DAS LÄRM- UND ABGASVERHALTEN

- Lärm gemessen nach UN-ECE R51.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO III: Abgase gemessen nach UN-ECE R49.03, Zelle A oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zelle A oder Richtlinie 2005/55/EG, Zelle A.⁴
- EURO IV: Messungen nach ESC- und ELR-Prüfungen und nach UN-ECE R49.03, Zelle B1 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zelle B1 oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zelle B1 oder in einer später geänderten Fassung.⁵
- EURO IV: Messungen nach ETC-Prüfung und nach UN-ECE R49.03, Zelle B1⁶ oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zelle B1 oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zelle B1 oder in einer später geänderten Fassung.⁶
- EURO V: Messungen nach ESC- und ELR-Prüfungen und nach UN-ECE R49.04, Zelle B2 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zelle B2 oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zelle B2 oder in einer später geänderten Fassung.⁶
- EURO V: Messungen nach ETC-Prüfung und nach UN-ECE R49.04, Zelle B2 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zelle B2 oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zelle B2 oder in einer später geänderten Fassung.⁶

1. Unzutreffendes streichen.

2. Für jene Länder, in denen die Vertreter des Herstellers nicht bevollmächtigt sind.

3. In diesem Fall füllt der erste Unterschriftene die linke Spalte und der zweite Unterschriftene die rechte Spalte aus.

4. Buchstabe A in der Genehmigungsnummer

5. Buchstabe B1 oder B oder C in der Genehmigungsnummer

6. Buchstabe B2 oder D, E, F oder G in der Genehmigungsnummer

SICHERHEITSANFORDERUNGEN

Das Kraftfahrzeug ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:

- Hinterer Unterfahrschutz⁷ gemäß UN-ECE Regelung R58.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Seitliche Schutzvorrichtungen⁷ gemäß UN-ECE Regelung R73.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 89/297/EWG oder in einer später geänderten Fassung.
- Rückspiegel gemäß UN-ECE Regelung R46.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/127/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/321/EWG oder der Richtlinie 2003/97/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO III und EURO IV; Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen gemäß UN-ECE Regelung R48.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 78/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/28/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO V; Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen gemäß UN-ECE Regelung R48.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 78/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/28/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Kontrollgerät gemäß UN-ECE AETR Abkommen oder in einer später geänderten Fassung oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 oder in einer später geänderten Fassung oder in der Fassung der Verordnungen (EG) Nr. 1380/2002 und Nr. 432/2004 oder in einer später geänderten Fassung.
- Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung gemäß UN-ECE Regelung R89.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 92/24/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/11/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Hintere Warnleuchten (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-ECE Regelung R70.01 oder in einer später geänderten Fassung.
- Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung gemäß UN-ECE Regelung R13.09 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Lenkanlage gemäß UN-ECE Regelung R79.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/7/EG oder in einer später geänderten Fassung.



Bucuresti
Ort

04.07.2013
Datum

Unterschrift und Stempel

⁷ Sattelzugfahrzeuge ausgenommen.